

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 299, am 19.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

299. Studienplan für das Doktoratsstudium der „Naturwissenschaften“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.365/2-VII/D/2/2002 vom 3. Juni 2002 den Studienplan für das Doktoratsstudium der „Naturwissenschaften“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien erläßt aufgrund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts – Studiengesetz, UniStG), BGBl. 1 Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung nachfolgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien.

§ 1. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien ist der Abschluß eines Diplomstudiums einer naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder eines Diplomstudiums für das Lehramt in einem facheinschlägigen Unterrichtsfach an dieser Fakultät, oder eines gleichwertigen Diplomstudiums einer anderen inländischen oder ausländischen Fakultät oder Universität. Ferner sind die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäß UniStG, BGBl. 1 Nr. 48/1997, Anlage 2 Z 1 anzuwenden.

§ 2. Dauer des Studiums

(1) Die vorgesehene Studiendauer beträgt für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, vier Semester.

(2) Wenn die Zulassung aufgrund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges erfolgt, ergibt sich die Studiendauer auf Grund der entsprechenden Verordnungen für das Doktoratsstudium für Absolventinnen/Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen.

§ 3. Fächer und Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind von der/dem Studierenden Lehrveranstaltungen des doktoratsspezifischen Pflichtfaches und Wahlfaches im Umfang von insgesamt zwölf Semesterstunden in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

(2) Als doktoratsspezifisches Pflichtfach und Wahlfach sind vorgesehen:

Doktoratsspezifisches Pflichtfach 6 Semesterwochenstunden

2 st.	Forschungsseminar
2 st.	Dissertantenseminar
2 st.	Forschungstheorie und Forschungsmethoden

Doktoratsspezifisches Wahlfach 6 Semesterwochenstunden:

2 st.	Wissenschaftstheorie
4 st.	Nach Wahl, jedoch nicht aus dem Kanon des Pflichtfaches; Zeugnisse, die im Rahmen von Forschungsaufenthalten erworben wurden, sind anrechenbar.

Gemäß § 4 Z 22 UniStG werden die genannten Lehrveranstaltungen wie folgt definiert:

Forschungsseminar:

Dient der Präsentation und Diskussion von wissenschaftlichen Themen, die im Rahmen von Dissertationen bearbeitet werden; ist an allen Instituten der Fakultät abwechselnd von Habilitierter/Habilitiertem anzubieten und zu organisieren. Ausreichende Frequenz von Betreuern und Dissertanten sollte gewährleistet sein.

Dissertantenseminar:

Dient der Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung während des Fortgangs der Arbeiten.

Forschungstheorie und Forschungsmethoden:

Dient der fachspezifischen wissenschaftstheoretischen und methodologischen Vertiefung. Die Durchführung erfolgt idealerweise durch Team-Teaching.

§ 4. Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit diesem zu stehen (§ 62 Abs. 1 UniStG). Das Thema der Dissertation muß einem Fach zuzurechnen sein, das an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien durch eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit a bis e UOG 1993 vertreten ist. Sonst gelten die Bestimmungen von § 62 UniStG.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation ist wünschenswert.

§ 5. Dissertantenkolloquium

(1) Das Dissertantenkolloquium erfolgt als 'defensio dissertationis' vor einem dreiköpfigen Prüfungssenat.

Dem Prüfungssenat gehören an:

zwei durch den/die Studiendekan/in bestellte Fachvertreterinnen/Fachvertreter, sowie die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. eine von ihr/ihm ernannte Vertreterin/ein von ihr/ihm ernannter Vertreter als Vorsitzende/r.

Im Einklang mit § 57 Abs. 2 UniStG ist das Dissertantenkolloquium öffentlich abzuhalten.

Die Benotung erfolgt gem. § 57 Abs. 5-6 UniStG.

(2) Die Anmeldung zum Dissertantenkolloquium setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gem. § 3 Abs. 2 des Studienplans und die positive Beurteilung der Dissertation gem. § 62 Abs. 7 bis 9 UniStG voraus.

§ 6. Rigorosum

- (1) Die Teile des Rigorosums sind:
- (a) das doktoratsspezifische Pflichtfach,
 - (b) das doktoratsspezifische Wahlfach,
 - (c) das Dissertantenkolloquium.

(2) Die Benotung des Rigorosums umfaßt zwei Einzelnoten und eine Gesamtnote.

Die Einzelnoten entstehen aus:

- (a) dem Durchschnitt der Beurteilungen in den Lehrveranstaltungsprüfungen des Pflichtfaches und des Wahlfaches,
- (b) der Beurteilung des Dissertantenkolloquiums.

Zusätzlich wird gem. § 45 Abs. 3 UniStG eine Gesamtnote vergeben.

Die Noten des Rigorosums und die Noten in den Lehrveranstaltungsprüfungen des Pflicht- und Wahlfaches werden im Abschlußzeugnis angeführt.

§ 7 Akademischer Grad

An die Absolventinnen oder Absolventen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien wird der akademische Grad der "Doktorin der Naturwissenschaften" oder "Doktor der Naturwissenschaften" - lateinische Bezeichnung "Doctor rerum naturalium", abgekürzt "Dr.rer.nat." – verliehen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

B a u e r